

Einwohnerdienste

Hauptstrasse 42
5737 Menziken
062 765 78 78
einwohnerdienste@menziken.ch
www.menziken.ch

Auskünfte aus dem Einwohnerregister

1. Grundlagen

1.1. Einzelauskünfte an private Dritte

Die Einwohnerdienste können privaten Dritten im Einzelfall auf Gesuch hin Namen, Vornamen, Alter, Bürgerort und Adresse einer Person weitergeben, wenn diese berechnigte Interessen glaubhaft machen.

Ein berechtigtes Interesse liegt namentlich vor, wenn eine rechtliche, wirtschaftliche oder persönliche Beziehung zur Person besteht, über die eine Auskunft eingeholt wird.

1.2. Auskünfte für ideelle Zwecke

Werden Personendaten ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet und von privaten Dritten nicht weitergegeben, können sie nach bestimmten Kriterien geordnet bekannt gegeben werden. Der ideelle Zweck ist insbesondere gegeben

- bei politischen Parteien zur Förderung des politischen Interesses,
- bei gemeinnützigen Organisationen zur Mitgliederwerbung und für Spendenaufrufe,
- bei lokalen und regionalen Vereinen und Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, der Gesundheitsvorsorge, des Sports oder der Kultur.

1.3. Ablauf und Gebühren

Adressauskünfte können online beantragt werden. Für erweiterbare Personendaten ist bei den Einwohnerdiensten ein schriftliches Gesuch zu stellen. Es können keine Auskünfte per Telefon oder E-Mail erteilt werden.

Für die Auskunftserteilung wird ein Interessensnachweis (z.B. offene Rechnung) benötigt. Die Gebühr für eine Einzelauskunft an private Dritte beträgt **CHF 20.00**.



Smart Service Portal: Adressauskunft bestellen

2. Datensperre

Jede Person kann verlangen, dass ihre Personendaten nicht an private Dritte weitergegeben werden. In der Praxis wird zwischen **Adress- und Auskunftssperre** unterschieden. Eine Datensperre zur Vermeidung von Werbesendungen ist nicht notwendig, da die Einwohnerdienste keinen Handel mit Adressen betreiben dürfen.

2.1. Adresssperre

Die Adresssperre dient der Verhinderung von systematisch geordneten Adressabgaben für gemeinnützige oder ideelle Zwecke (z.B. bewilligte Auslistungen an lokale und regionale Vereine und Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, der Gesundheitsvorsorge, des Sports oder der Kultur). Einzelauskünfte sind von dieser Sperre nicht betroffen.

2.2. Auskunftssperre

Die Auskunftssperre verbietet den Einwohnerdiensten sämtliche Auskünfte über Personendaten. Die Auskunftssperre empfiehlt sich insbesondere bei Bedrohung oder Verfolgung.

Bei einer Auskunftssperre werden auch dann keine Auskünfte erteilt, wenn die Herausgabe im Sinne der nachgefragten Person sein könnte (z.B. bei Anfragen für die Organisation von Klassenzusammenkünften oder zur Kontaktaufnahme früherer Bekannter).

2.3. Auskünfte trotz Datensperre

Personendaten können an Dritte trotz Datensperre (Adress- und Auskunftssperre) weitergegeben werden, sofern die anfragende Stelle nachweist, dass die Sperrung der Daten sie an der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber der betroffenen Person hindert. Ist der Nachweis nicht oder nur ungenügend erbracht worden, wird vor Bekanntgabe der Daten der angefragten Person ermöglicht, zur Anfrage Stellung zu nehmen.

An Amtsstellen werden trotz Datensperre Auskünfte erteilt, sofern sie einen Rechtsanspruch darauf haben.

2.4. Ablauf und Gebühren

Zur Beantragung einer Datensperre kann das [Formular Datensperre](#) ausgefüllt und den Einwohnerdiensten eingereicht werden. Den Antrag nehmen wir auch mündlich entgegen. Für die Beantragung einer Datensperre werden keine Gebühren erhoben.



Download: [Formular Datensperre](#)

3. Rechtsgrundlagen

- [Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen \(IDAG\)](#)
- [Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen \(VIDAG\)](#)
- [Gesetz über die Register und das Meldewesen \(Register- und Meldegesetz, RMG\)](#)